

NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 - Entwicklungsprogramm zur Umsetzung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß § 14 Abs. 1 UVP-Gesetz und Art. 9 Richtlinie 2001/42/EG

Screening und Scoping

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Umsetzung der Förderung aus dem ELER nach Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 in Form des Entwicklungsprogramms (EPLR) „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020“. Das EPLR wurde der Europäischen Kommission am 16. Juli 2014 zur Genehmigung übersandt.

Es befindet sich aktuell in der Genehmigungsphase und kann auf der Homepage des MKULNV unter www.mkulnv.nrw.de heruntergeladen werden. Dort steht auch der Umweltbericht zur Verfügung.

Im Zuge der Programmerstellung für die neue Förderperiode wurden die Anforderungen der EU-Richtlinie für eine Strategische Umweltprüfung berücksichtigt. Diese Richtlinie schreibt eine Strategische Umweltprüfung (SUP) im Prozess der Plan- bzw. Programmerstellung vor, falls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit der SUP, dem so genannten "Screening", wurde die SUP-Pflicht für das „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020“ festgestellt und entera, Umweltplanung & IT, Hannover mit dessen Erstellung beauftragt.

Das Verfahren zur Erarbeitung der SUP bestand aus folgenden Schritten:

In einem ersten Konsultationsschritt, genannt "Scoping", wurden nach Artikel 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie der Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts in Abstimmung mit den Umweltbehörden festgelegt.

Auf den Grundlagen dieser Abstimmung und dem Entwurf des „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020“ wurde der Entwurf des Umweltberichts erarbeitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden

In einem zweiten Konsultationsschritt wurde nach Artikel 6 der SUP-Richtlinie der Entwurf des Umweltberichts der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht, die ihrerseits Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts vorbringen konnten. Die Änderungswünsche der Fachbehörden wurden geprüft und in den Umweltbericht aufgenommen oder begründet nicht berücksichtigt.

Der Umweltbericht stellt insbesondere fest:

- Es sind Auswirkungen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 auf verschiedene Umweltschutzgüter zu erwarten, wobei die Förderinhalte negativ als auch positiv zur Erreichung der Umweltschutzziele des EPLR beitragen können.
- Keine Teilmaßnahme weist dabei ausschließlich negative Umweltwirkungen auf.
- Im Ergebnis sind überwiegend positive Effekte für alle Schutzgüter zu erwarten.
- Besonders hohe Wirkungen sind im Bereich Biodiversität und Boden zu erwarten, während positive Wirkungen auf die anderen Schutzgüter voraussichtlich eher in geringerer Stärke bzw. als „Nebenwirkung“ eintreten werden.

Der Entwurf des Umweltberichts und der Entwurf des „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020“ wurden am 18. Juli 2014 auf den Internetseiten des MKULNV veröffentlicht. Programmentwurf und Umweltbericht konnten zudem öffentlich im MKULNV eingesehen werden. Im Ministerialblatt für Nordrhein-Westfalen wurde die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 07. August 2014 veröffentlicht. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 22.09.2014.

Optimierungshinweise

Für Teilmaßnahmen, von denen (auch) negative Umweltwirkungen ausgehen können, werden im Umweltbericht Optimierungsvorschläge unterbreitet, die sich insbesondere auf Minimierung des Flächenverbrauchs und des Verlustes von Landschaftsstrukturen beziehen. Ferner wird dargestellt, wo über Einforderung erhöhter Umwelt- und Klimaeffizienzstandards positive Maßnahmenwirkungen erreicht werden können.

Diese Optimierungshinweise wurden geprüft und soweit angezeigt im EPLR berücksichtigt. Die meisten Hinweise werden im Verwaltungsvollzug beachtet, bei der Erstellung der Richtlinien und der Erarbeitung der Auswahlkriterien. Eine synoptische Gegenüberstellung der Hinweise und der diesbezüglichen Reaktion der Verwaltungsbehörde ist in nachstehender Anlage 1 abgebildet.

Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung

Es sind drei Stellungnahmen eingegangen, die überwiegend auf die Inhalte des Umweltberichtes gerichtet waren. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet.

Die Stellungnahmen enthielten zudem einige wenige Anregungen, die die Programminhalte unmittelbar betrafen.

In der nachstehenden Übersicht (Anlage 2) sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und die entsprechende Reaktion darauf gegenüber gestellt.

Monitoring

Zur Beobachtung der Umweltauswirkungen des Programms wird ein Monitoring im Rahmen der Programmimplementierung eingesetzt werden. Wie im Umweltbericht vorgeschlagen, wird auf bereits bestehende Indikatorensysteme zurückgegriffen. Die Überwachung findet insbesondere im Rahmen des Monitorings und der Evaluation statt.

Falls im Zuge des Monitoring negative Umweltauswirkungen einzelner Förderinhalte festgestellt werden, findet eine Überprüfung des Programms statt und es wird nach Anpassungsmöglichkeiten gesucht.

Optimierungshinweise aus dem Umweltbericht – Reaktion

Anlage 1

Artikel	Massnahme	Code	Name der (Teil-)Massnahme	Optimierungshinweise aus UB	Stellungnahme [ja(wie) / nein(warum)]
Art.14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	1.1	Unterstützung für Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen	Gezielte Verzahnung mit anderen Maßnahmen im Programm (Agrarumweltmaßnahmen. Ökolandbau, Vertragsnaturschutz, Investive Naturschutzmaßnahmen)	Optimierungshinweis wird durch Projektauswahlkriterien berücksichtigt
Art.15	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	2.1	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Gezielte Verzahnung mit anderen Maßnahmen im Programm (Agrarumweltmaßnahmen. Ökolandbau, Vertragsnaturschutz, Investive Naturschutzmaßnahmen)	Hinweis wird durch die Vorgabe entsprechender Beratungsthemen Rechnung getragen
Art.17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	4.1	Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betrieb (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	Prüfen, ob Umweltstandards, die über die GAK- und CC-Anforderungen hinausgehen in die Richtliniengestaltung aufgenommen werden können (z.B. in den Bereichen der Grünlandbewirtschaftung, der Erhaltung von Landschaftselementen und dem Schutz von Landschafts- und Ortsbild).	Im Rahmen des AFP ist folgender Umweltstandard in die Richtlinie aufgenommen: Die Lagerkapazität für alle anfallenden flüssigen tierischen Exkremeente muss mindestens neun Monate, für Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil von mehr als 75 Prozent sieben Monate, betragen. Neu zu errichtende freie Lagerbehälter für flüssige tierische Exkremeente müssen mit einer festen Decke oder einem festen Zeltdach abgedeckt sein.

		4.2	Unterstützung für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Hohe Umweltstandards zur Auflage bei Investitionsgenehmigungen machen (z. B. Ressourceneffizienz: Wasser- und Energieverbrauch, Abwasser). Bei Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen externe Effekte berücksichtigen (z. B. Zulieferverkehr, Lärmentwicklung). Maßnahmen im Innenbereich bevorzugen (Flächen sparen).	Umweltstandards werden zur Auflage bei Investitionsgenehmigung gemacht, insbesondere bezogen auf Ressourceneffizienz (Wasser und Energie). Externe Effekte werden nicht berücksichtigt, da dies nicht überprüft werden kann. Projekte ohne Flächenverbrauch werden bei der Auswahl bevorzugt.
		4.3	Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur (Forstlicher Wegebau)	Der Wegeneubau sollte auf ein Minimum begrenzt werden. Im Rahmen der Vorplanung für den Wegeneu- und -ausbau ist eine kritische Bedarfsprüfung vorzunehmen und zu begründen.	Der Wegeneu- und ausbau wird auf das notwendige Minimum begrenzt. Im Rahmen der Vorplanungen und der Projektierung wird überprüft, ob die Wegedichte über dem Grenzwert von 45 lfd. M/ha liegt (Ausschlusskriterium). Weiterhin erfolgt eine forstfachlich Prüfung durch die Forstbehörde ob bezogen auf das Erschließungsgebiet, die o.g. Maßnahme forstfachlich erforderlich ist. Ein Regulativ ist auch durch den hohen Eigenanteil gegeben, den der private Waldbesitzer zu tragen hat. Nur wenn ein Bedarf tatsächlich vorhanden ist, besteht auch Interesse an einem Wegeneu- bzw. -ausbau. Die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehördfe ist ebenfalls erforderlich.

		4.4	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen in Maßnahmen zur Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele (Naturschutz)	./.	./.
Art. 20	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	7.1	Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen (Wegenetzkonzepte, DIEK und IKEK)	Konzepterarbeitung auf vorhandene Wegenetze konzentrieren. Grundsätzlich ist im Rahmen der Maßnahmenumsetzung eine kritische Bedarfsprüfung durchzuführen.	Bei der Erarbeitung von Wegenetzkonzepten geht es vorrangig um eine Betrachtung des vorhandenen Wegenetzes und dessen, am Bedarf an eine zukunftsgerechte und multifunktionale verkehrliche Nutzung orientierte, Kategorisierung als Handlungsgrundlage für weitere Unterhaltungs- und Investitionsentscheidungen. Bei der Kategorisierung der Wege sollen der Wert für das Landschaftsbild oder die Natur berücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um eine rein technische Konzeption. Neuplanungen von wegen sind z.B. lediglich punktuell zur Schließung von Lücken oder zur Entschärfung von Gefahrensituationen denkbar. Im Hinblick auf die kommunale Finanzsituation ist von einer kritischen Bedarfsprüfung bei der Maßnahmenumsetzung auszugehen.

		7.21	Investitionen in kleine Infrastrukturen	Einführung eines Kontrollorgans/-instrumentes als Bestandteil der Konzepterarbeitung, welches artenschutzrechtlicher Belange bei Sanierungsmaßnahmen überprüfen kann.	Bei der Konzepterarbeitung wird als Kontrollinstrument die Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange gefordert
		7.22	Neuordnung ländl. Grundbesitzes /Flurbereinigung	In Flurbereinigungsplanungen sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass Strukturelemente soweit irgend möglich erhalten werden, da das Alter der Strukturen einen wesentlichen Naturschutzwert ausmacht. Bei der Zusammenlegung von Flächen aus Besitzgründen sollte über Schlagbinnenstrukturen (z. B. Hecken, Grünstreifen) nachgedacht werden.	Bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG ist den Flurbereinigungsbehörden gesetzlich auferlegt, die Belange von Natur und Umwelt weitreichend zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von Strukturelementen. Es besteht jedoch auch die gesetzliche Verpflichtung, die Landabfindungen in möglichst großen Grundstücken, die zudem durch Wege zugänglich zu machen sind, auszuweisen. Dies ist im vorgeschriebenen und gerichtlich überprüfbaren Abwägungsprozess zu beachten.
		7.3	Unterstützung für Investitionen in Breitbandinfrastruktur	./.	./.
Art.25	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	8.5	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	./.	./.

Art.26	Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	8.6	Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse	Potentielle Kumulationen negativer Wirkungen bei der Durchführung der Maßnahme mit dem forstlichen Wegebau sollten berücksichtigt werden und vermieden werden. Einbindung und Berücksichtigung von Wegenetzkonzepten.	Die Maßnahmen zielen auf die Bündelung und Optimierung der Holzbringung vom Ort der Lagerung im Wald zum holzverarbeitendem Unternehmen hin. Dies führt im Ergebnis dazu, daß Holztransporte das vorhandene Forstwegenetz optimal nutzen, d. h. die best geeignete Wegeroute wählen, ihre Transportkapazität ausschöpfen und Umwege meiden. Hierdurch nehmen der Unterhaltungsaufwand für das forstliche Wegenetz und die Frequenz von Holztransporten auf öffentlichen Straßen deutlich ab.
Art.28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	10.1-10.2	Agrarumweltklimamaßnahmen / Vertragsnaturschutz/genet. Ressourcen	zu 10.2: Vorgaben bezüglich der Haltungsbedingungen (GVE/ha), Kombination mit AUMK im Grünlandbereich und event. Investive Naturschutzmaßnahmen (Art. 17)	Die vorgeschlagene Kombination mit AUMK im Grünlandbereich ist bereits möglich, ebenso eine Förderung im Zusammenhang mit Projekten des investiven Naturschutzes. Nicht sinnvoll sind zusätzliche, einengende Vorgaben (GVE/ha, erzwungende Kombination mit anderen freiwilligen Maßnahmen), die mit Blick auf die Ausrichtung der Maßnahme (Erhalt tiergenetischer Vielfalt) geringe Relevanz haben. Jede zusätzliche Verpflichtung senkt die Akzeptanz, und erhöht Verwaltungsaufwand und Fehlerrisiken. Ein besonderes Risiko unerwünschter Ergebnisse (z.B. hoher Viehbesatz) besteht bei dieser Maßnahme nicht. Im Gegenteil: Aus der langjährigen

					Erfahrung mit dieser Maßnahme sind es überwiegend Tierhalter mit extensiver Flächennutzung, die ein Interesse an der Haltung alter Haustierrassen haben. Im übrigen sind die Antragsteller allen CC-Anforderungen und gesetzlichen Regelungen, die bei der Tierhaltung gelten, unterworfen.
Art.29	Ökologischer/biologischer Landbau	11.1/2	Ökologischer Landbau Umstellung /Beibehaltung	./.	./.
Art.30	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	12.1	Ausgleichszahlung für umweltspezifische Nachteile (NATURA 2000) - Landwirtschaft	Zusätzliche Maßnahmen fördern, die über den gesetzlichen Anforderungen durch den Gebietsschutz (Natura-2000) hinausgehen, Kombination mit AUKM verstärkt bewerben.	zusätzliche Maßnahmen werden über den VNS/AUM angeboten. Durch zusätzliche ordnungsrechtliche Vorgaben wird der Kontakt zu den Bewilligungsbehörden VNS/ Zuwendungsempfänger noch verstärkt für weitere Beratung
Art. 31	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	13.1-13.3	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	differenzierte Ausgestaltung und Verknüpfung mit Bewirtschaftungsauflagen - Verknüpfung bzw. Bindung an die Agrarumweltmaßnahmen	Die differenzierte Ausgestaltung und Bewirtschaftungsauflagen würden zu einem deutlich höheren Kontroll- und Verwaltungsaufwand führen. Die angestrebten Ziele können auch ohne weitere Auflagen und in einem angemessenem Verhältnis zum

					Kontroll- und Verwaltungsaufwand erreicht werden.
Art.33	Tierschutzmaßnahmen	14	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	./.	./.
Art.35	Zusammenarbeit (EIP)	16.1/2	Unterstützung für die Einrichtung und den Erhalt von OPGs im Rahmen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit; Projekte	./.	./.
		16.7	Unterstützung für ländliche Entwicklungsstrategien außerhalb von CLLD - <i>Frühe Hilfen im ländlichen Raum</i> - <i>Ländliche Projekte (Regionalagentur)</i>	Einbindung umweltrelevanter Themen in die Bildungsangebote → Umweltbildung für Kinder und Erwachsenen	Die unter 16.7 angebotenen Maßnahmen haben keine Bildungsangebote im Fokus. Umweltbildung ist ein Thema, das außerhalb des EPLR Berücksichtigung findet.
Art.32 ESI; 42-44 ELER- VO	LEADER	19.1- 19.4	LEADER	./.	./.

Hinweis: Die systematische Zuordnung zu den Artikeln und Codes hat sich im Einzelfall während des Genehmigungsverfahrens geändert. Die genannten Artikel und Codes beziehen sich auf die Entwurfssfassung, die Gegenstand des Umweltberichts war.

Tabelle: Stellungnahmen zur SUP für das NRW-Programm ländlicher Raum 2014-2020

Anlage 2

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, 22.09.2014	UB	Anhang/Maßnahmensteck- briefe S. 113/117/120	1. Der Unterschied der Biodiversitätswirkung zwischen den Maßnahmen Vielfältige Fruchtfolge, Blühstreifen, Extensive Grünlandnutzung sowie Ökolandbau einerseits und Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes wird unzureichend deutlich.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung im Rahmen der SUP nicht den Differenzierungsgrad der Evaluation erreichen kann. Im Falle von positiven Wirkungen stehen nur die Bewertungsstufen „positiv“ oder „sehr positiv“ zur Verfügung. Die textliche Darstellung verdeutlicht, dass der Vertragsnaturschutz sich noch stärker auf den Schutz spezieller Arten und Lebensräume bezieht. Ergänzend wird dazu im UB bei der Maßnahmengruppe Vielfältige Fruchtfolge, Blühstreifen, Extensive Grünlandnutzung folgender Satz zur Biodiversitätswirkung eingefügt: Die Wirkung ist allerdings weniger spezifisch als bei entsprechenden Vertragsnaturschutzmaßnahmen. In Bezug auf den Ökolandbau kann die Kritik nicht nachvollzogen werden, da hier ohnehin (nur) eine „positive“ Biodiversitätswirkung unterstellt wurde.
			2. Zu schlechte Bewertung des Vertragsnaturschutzes in Hinblick auf den Indikator Brutto-Stickstoffbilanz	Der Einwand ist zutreffend. Die Bewertung wird geändert von „Positiv“ auf „sehr positiv“

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
		Anhang/Maßnahmensteck- briefe, Operation Wegenetzkonzepte (S. 105)	Bei den Optimierungshinweisen die besondere Berücksichtigung bzgl. der Erhaltung der Biodiversität und Landschaftsqualität ergänzen. Analog zu ELER-Code 7.2.1 „Dorferneuerung und Entwicklung wird außerdem die die Einführung eines Kontrollorgans/-instrumentes als Bestandteil der Konzepterarbeitung, welches naturschutzfachliche Belange bei den geplanten Maßnahmen überprüfen kann.	Bei den Optimierungshinweisen wird ergänzt: „In den Konzepten ist die Berücksichtigung der Erhaltung der Biodiversität und der Landschaftsqualität darzustellen.“ Die Einführung eines zusätzlichen Kontrollorgans/-instrumentes erscheint uns nicht erforderlich. Entsprechende Prüfungen können im Rahmen der ohnehin anzuwendenden Instrumente im Zuge der Umsetzung bspw. durch die Flurbereinigung durchgeführt werden
	EPLR	Zu Operation 7.1.2 Wegenetzkonzepte	Empfehlung Ergänzungen im EPLR vorzunehmen bzgl. der stärkeren Berücksichtigung von Naturschutzbelangen (S. 3 bis 5 der LANUV-Stellungnahme)	Die Vorschläge zur Ergänzung werden aus Sicht der SUP-Bearbeiter unterstützt VB: Die inhaltlichen Anforderungen an die Erarbeitung der Wegenetzkonzepte werden in der Förderrichtlinie konkretisiert. Hierzu gehören auch naturschutzfachliche Belange. Eine Aufnahme in das EPLR ist entbehrlich.
	UB	S. 29/30 UB Ziel „Genetische Vielfalt	Empfehlung, dieses Ziel bei der Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, S. 107, sowie den Operationen 10.1.03 Anlage von Blühstreifen, S. 114; 10.1.06 und 10.01.07 Vertragsnaturschutz aufzugreifen	Entsprechende Passagen werden in den jeweiligen Maßnahmensteckbriefen im UB ergänzt
	EPLR		Berücksichtigung der Zielstellung „Verwendung gebietsheimischen Pflanz- und Saatgutes“ auch in der Flurbereinigung.	Vorschlag zur Ergänzung wird aus Sicht der SUP-Bearbeiter unterstützt. VB : Dies wird im Rahmen der landespflegerischen Begleitplanung

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
				bei investiven Maßnahmen in der Flurbereinigung bereits berücksichtigt.
	(EPLR)		Empfehlung, sich bzgl. Pflanz- und Saatgutverwendung für eine kohärente Anwendung zwischen 1. und 2. Säule einzusetzen	Vorschlag wird unterstützt, hat jedoch keinen Einfluss auf den Text des EPLR
	UB	S. 49 UB, Punkt 6.2 (Nachgelagerte Umweltprüfungen)	Ergänzung um das Instrument Artenschutzprüfung	Wird ergänzt im UB
	UB	S. 44	Hinweis auf unverständlichen Satz: Darüber hinaus <i>fördern</i> ELER-Maßnahmen zur Erhaltung der extensiven Nutzung von Grünland weitere Freisetzungen von THG <i>und vor allem durch</i> Aufforstungsmaßnahmen die CO2-Bindung im Boden bzw. in organischer Substanz	Satz wird geändert in: Darüber hinaus <i>vermindern</i> ELER-Maßnahmen zur Erhaltung der extensiven Nutzung von Grünland weitere Freisetzungen von THG. Vor allem Aufforstungsmaßnahmen <i>fördern</i> die CO2-Bindung im Boden bzw. in organischer Substanz.
Landwirtschaftskamm er Nordrhein- Westfalen, Geschäftsbereich 2, Bonn, 22.09.2014	UB	S. 117	Hinweis: „Lerchenfenster“ sind nicht Bestandteil des Vertragsnaturschutzes im Entwurf des EPLR	Änderung: „Lerchenfenster“ wird gestrichen
	UB	S. 33, Kap. 4.2	Der Indikator Landschaftszerschneidung sollte entfallen, da er nicht geeignet ist, da er nicht durch Effekte des Programms Ländlicher Raum beeinflusst wird.	Gemeint ist der Indikator Flächenanteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR), der im Anhang, Tabelle 10e, aufgeführt wird. Tatsächlich können durch das Programm, z.B. durch Wegebau, Zerschneidungseffekte ausgelöst werden. Insofern ist das Ziel relevant, der Indikator jedoch ungeeignet um eventuelle Wirkungen des Programms abzubilden. Der Indikator wird in Tabelle 10e des UB gestrichen.
	UB	S. 34, Kap. 4.2	Ziele und Indikatoren für „Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmemissionen“ werden von Entwicklungen gesteuert, auf die das Programm Ländlicher Raum keinerlei Einfluss nimmt. Ziel	Das Ziel ist im UB ausdrücklich auf landwirtschaftliche Lärmquellen bezogen. Tabelle 10f zeigt, dass für

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
			und Indikatoren daher nicht relevant.	Lärm aus landwirtschaftlichen Quellen von einer abnehmenden Tendenz ausgegangen wird und der Beitrag des Programms als neutral bis leicht positiv (z.B. über denkbare Maßnahmen im investiven Bereich) einzuschätzen ist. Auch wenn das Ziel nicht von hoher Relevanz ist, sollte es im UB enthalten bleiben, da eine entsprechende Prüfung vorgenommen wurde.
	UB	Kapitel 6 Voraussichtliche Wirkung auf die Schutzgüter, Tabelle 6 - Agrarinvestitionsförderprogramm	Verweis auf positive Wirkungen durch emissionsmindernde Maßnahmen. Maßnahme wird als überwiegend positiv angesehen.	Die Maßnahme kann positive und negative Wirkungen entfalten. Aufgrund des Angebotscharakters ist eine überwiegende Wirkung nicht prognostizierbar. In diesem Fall wird grundsätzlich die Kategorie +/- vergeben. Kein Änderungsbedarf.
	UB	Anhang, Maßnahmensteckbriefe, Ausgleichszulage	Die Ausgleichszulage kann in den für diese Maßnahme förderfähigen Gebieten erhebliche positive Umweltwirkungen entfalten durch Aufrechterhaltung der Nutzung.	Weder die Halbzeitbewertung noch die kürzlich fertiggestellte Fallstudie Hochsauerland konnten feststellen, dass ohne Ausgleichszulage Flächen aus der Nutzung fallen würden. Die AGZ ist in erster Linie ein Instrument zum Ausgleich von Einkommensdisparitäten. Kein Änderungsbedarf.
	UB	Kapitel 6.2: Synergetische und kumulative Wirkungen im Programmkontext	Wechselwirkung Agrarinvestitionsförderprogramm – Rückgang Weidehaltung. Verweis darauf, dass Aufgabe der Weidehaltung zu Wiesenutzung mit geringerer Bewirtschaftungsintensität unter Inanspruchnahme von GL-Extensivierungspaketen einher geht mit Erhöhung des ökologischen Wertes. Zudem erhöht die Entfernung von Weidezäunen die Durchlässigkeit Grünland	Es liegen uns keine Belege dafür vor, dass in nennenswertem Umfang nach Aufgabe der Weidenutzung eine extensivere Wiesenutzung folgt. Grundsätzlich ist in NRW ein Rückgang von Flachland und Bergmähwiesen zu

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
			geprägter Landschaften für das Wild.	verzeichnen. Durch die Entfernung von Weidezäunen erhöht sich zwar die Durchlässigkeit für das Wild, zugleich gehen allerdings wertvolle Kleinlebensräume verloren. Kein Änderungsbedarf.
	UB	Kapitel 7.2 Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind durch das Programm praktisch nicht gegeben. Daher sei der Zusammenhang zwischen diesen beiden Bereichen und Maßnahmen des Programms nicht sachgerecht. Vorgeschlagene Optimierungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang wirkungslos und können entfallen. Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung müssen stattdessen auf Ebene der hierfür relevanten Planungsverfahren gelöst werden.	Es besteht Einigkeit darüber, dass Land- und Forstwirtschaft bzw. Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes nicht die zentralen Treiber von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind. Gleichwohl stellen ländlicher und forstlicher Wegebau sowie Bau von Ställen und Infrastruktureinrichtungen Faktoren dar, die es – auch über mehrere Förderperioden hinweg – zu beobachten und möglichst gering zu halten gilt. Auch die KOM hat in ihren Anmerkungen zur NRR eingefordert, dass Vorkehrungen zur Minimierung entsprechender Wirkungen dargestellt werden. Auf die nachgeordneten Prüfungsinstrumente wird in den jeweiligen Maßnahmensteckbriefen jeweils hingewiesen. Kein Änderungsbedarf.
Bezirksregierung Detmold, Dez. 54 23.9.2014	UB	Kap3.3, S. 25:	Die Maßnahmenprogramme tragen auch zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands bei (z.B. wirkt sich die Verhinderung von Erosion auf die Komponenten des ökologischen Zustands aus). Die Unterstützung (ELER-Förderung) zielt darauf ab, dass die	Text im UB wird wie folgt ergänzt: Für die Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL) tragen zur Verbesserung des chemischen und

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
			negativen Einflüsse auf die Gewässer, die durch die Landwirtschaft verursacht werden, durch Weiterbildungsprogramme der Landwirte reduziert werden sollen. Aktive Maßnahmen zum Gewässerschutz und Gewässerentwicklung bleiben unberührt.	ökologischen Gewässerzustands insbesondere die durch den ELER geförderten Maßnahmen ökologischer Landbau, Agrarumweltmaß-nahmen sowie Weiterbildungsmaßnahmen bei.
	UB		Es ist als wünschenswert anzusehen in Kapitel 4 (Ziele für das Schutzgut Biologische Vielfalt, - Biologische Vielfalt in Gewässern) ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie anzusprechen. Unter „Ziele für das Schutzgut Wasser“ sollte auf die Umsetzungsfahrpläne hingewiesen werden. Die Umsetzungsfahrpläne enthalten die erforderlichen Entwicklungsräume für die Umsetzung von Maßnahmen nach WRRL.	Die Benennung des Ziels guter ökologischer Zustand und Verweis auf den Abschnitt Wasser sind ausreichend. Text im UB auf S. 31 wird wie folgt ergänzt: auf Landesebene u.a. das Landschaftsgesetz NRW (LG), das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), die Umsetzungsfahrpläne zur WRRL
	UB		Kapitel 5.2: Ein Hinweis auf die Auswirkungen von Erosion auf Gewässer (Eintrag von Feinsedimenten und Schadstoffe) ist wünschenswert. Hier wird erheblich die Fauna und Flora geschädigt. Die Zielerreichung der WRRL ist dadurch gefährdet. In häufig überfluteten Bereichen sollte die Bodennutzung auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.	Text im UB auf S. 40 wird wie folgt ergänzt: Erosion wirkt sich durch Eintrag von Feinsedimenten und Schadstoffen auch negativ auf die Gewässerflora und –fauna aus.
	UB		Kapitel 5.3 bzw. 5.6: Der mengenmäßige Zustand des Oberflächenwassers in Bezug auf Hochwasserereignisse und Schaffung von Überflutungsräumen sollte hier angesprochen werden. Die Schaffung und der Erhalt von Rückhalteräumen ist ein wirksames Mittel zum Hochwasserschutz und hat direkte Wirkung auf den Erhalt der menschlichen Gesundheit.	Das Thema Hochwasser wird im UB nicht angesprochen, weil entsprechende Maßnahmen nicht im Programm vorgesehen sind. Kein Änderungsbedarf im Umweltbericht
	EPLR	Grundsätzlich	Insgesamt sind nur wenige (der vorhandenen) Verknüpfungen zur EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erkennbar.	VB: Im EPLR wurde der Programmtext auch wegen gleichlautender

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
			Von den aufgeführten und priorisierten Bedarfen in Kapitel 4 sind viele auch mit Relevanz für die WRRL vorhanden. Die starken Synergieeffekte könnten analog zum Programm Natura-2000 bereits in Kapitel 4 deutlich gemacht werden.	Anmerkungen der EU-KOM im Konsultationsprozess in Kap. 4 entsprechend ergänzt.
	EPLR	Kap. 5.2.2.4b, S. 83:	Verknüpfungen mit der WRRL existieren nicht nur für den Fokusbereich 4b, sondern auch für 4a und 4c. Das in diesem Zusammenhang erstellte Beratungsangebot zur Verminderung von Stoffeinträgen dient auch dem Schutz der Oberflächengewässer.	Hinweise aus unserer Sicht zutreffend. Empfehlung: konkrete Textvorschläge für das Programm, Abstimmung Verwaltungsbehörde - Fachreferat VB: Im EPLR wurde der Programmtext auch wegen gleichlautender Anmerkungen der EU-KOM im Konsultationsprozess in Kap. 5.3 entsprechend ergänzt.
	EPLR	Kap. 5.3:	Das Querschnittsthema EG-WRRL sollte aufgeführt werden. Zur Liste der Kombination von Verpflichtungen und von Maßnahmen gem. Art. 11 der ELER-Durchführungsverordnung (Seite 124): Langfristige Flächenstilllegungen sollten als Maßnahmen an Gewässern weiter fokussiert werden. Dies würde dem Oberflächengewässerschutz zugutekommen. Durch diese Positionierung können Uferlandstreifen in größerem Umfang realisiert werden, um den Pflanzenschutzbeitrag und Schwebstoffeintrag von ackerbaulich genutzten Flächen in die Gewässer zu minimieren. Folglich sollte eine Kombination als möglich aufgenommen werden. Die eigendynamische Gewässerentwicklung, die ein wertvolles Instrument bei der Umsetzung der WRRL darstellt, sollte durch die Fördermaßnahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020 Unterstützung erfahren.	VB: Im EPLR finden nur solche AUKM-Operationen Berücksichtigung, die eine grundsätzlich 5jährige Laufzeit haben, weil die in der Vergangenheit mit der 20jährigen Stilllegung zu Umweltzwecken gewonnenen Erfahrungen darauf hindeuten, dass landwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung vollständig und auf Dauer entfallen sollen, nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand als AUKM mit jährlichem Kontroll- und Auszahlungsverfahren gefördert werden können. Solche „auf ewig“ angelegten Flächeninanspruchnahmen durch Umwelt- und Naturschutz können besser durch Flächenankauf

Person, Institution, Ort, Datum	Bezugnehmend auf EPLR/UB	Hinweise zu Kapitel (ggf. Seite) im Dokument	geäußerte Hinweise	Umgang mit geäußertem Hinweis im Umweltbericht bzw. ggf. Empfehlung für den EPLR
				im Rahmen von Projektförderungen oder im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Im EPLR sind solche Projekte im Rahmen des investiven Naturschutzes möglich, (i.R. Flurbereinigung auch?) und sie sind vor allem Gegenstand von Projekten im Rahmen des Programms „Lebendige Gewässer“, das finanziell gut ausgestattet außerhalb des EPLR gefördert wird. Die im EPLR geförderten Uferrandstreifen und der Vertragsnaturschutz ergänzen das im Rahmen des Programms „Lebendige Gewässer“ verfolgte „Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept“ durch wichtige ergänzende Beiträge zur Verlängerung der Strahlwirkung.
	EPLR	Kap. 8.2.4.3.3 (Seite 165) Förderfähige Kosten:	„Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o.g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.“ Hier sollte der Satz um die „und der zuständigen Wasserbehörde“ ergänzt werden. Eine „Beschleunigung des Wasserabflusses“ stellt eine wesentliche Veränderung der örtlichen Wasserverhältnisse dar und kann eine negative Entwicklung der Hochwassersituation für die Unterlieger zur Folge haben. Des Weiteren ist mit einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für das Makrozoobenthos zu rechnen und dies würde folglich gegen die Ziele der WRRL stehen. Die benötigte Einzelfallbetrachtung sollte daher von der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.	VB: Die Wasserbehörden sind im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG als Träger öffentlicher Belange beteiligt.